

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 05.10.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Berichtersteller: Abg. Jürgen Krogmann (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Karl-Heinz Hausmann
Stellv. Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Anpassung von Landesgesetzen an das
Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz
sowie zur Änderung des Gesetzes zur
Zusammenfassung und Modernisierung des
niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise (kommunale Körperschaften)“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ und in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommu- ne“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommu- ne“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommuna- len Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 113 c Abs. 1 Satz 3 NGO“ durch die Verweisung „§ 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG“ ersetzt.

Gesetz
zur Anpassung von Landesgesetzen an das
Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz
sowie zur Änderung des Gesetzes zur
Zusammenfassung und Modernisierung des
niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3. *unverändert*

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über eine Umwandlung

- a) bestehende Eigenbetriebe,
- b) Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 136 Abs. 1 und 2 oder 4 NKomVG als Eigenbetriebe geführt werden können,
- c) Einrichtungen, die nach § 139 NKomVG wirtschaftlich selbstständig geführt werden oder geführt werden dürfen,
- d) Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform, an denen alle Anteile die Kommunen halten, die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden wollen,

in eine gemeinsame kommunale Anstalt einbringen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 125 Abs. 4, § 141 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 und Abs. 2 und 3, die §§ 142 bis 144, § 145 Abs. 1 bis 5, 7 und 8, die §§ 146 und 147 Abs. 1, die §§ 150, 151 und 152 Abs. 3 NKomVG sowie eine aufgrund des § 147 Abs. 2 NKomVG erlassene Verordnung gelten entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 sowie § 4 nichts Abweichendes ergibt.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Körperschaften die Unternehmenssatzung“ durch die Worte „Kommunen die Satzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Unternehmenssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 113 d Abs. 1 NGO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 144 Abs. 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die für die Jahresabschlussprüfung zuständige Stelle und“.
 - ccc) In Nummer 4 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung die kommunale Körperschaft“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Dem Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt müssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger angehören. ²§ 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend. ³Hat ein Träger nach der Vereinbarung nach Absatz 1 weitere Personen in den Verwaltungsrat zu entsenden, so müssen diese Personen seiner Vertretung angehören.“
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) ¹Die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NKomVG werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer beteiligten Kommune wahrgenommen. ²§ 9 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 3 bis 7 NKomVG ist entspre-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

chend anzuwenden. ³Das Nähere bestimmt die Vereinbarung nach Absatz 1.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Unternehmenssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Erlässt die gemeinsame kommunale Anstalt eine Satzung, so hat sie diese nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Satzungen der Träger gelten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ und jeweils die Worte „beteiligten Körperschaften“ durch die Worte „beteiligten Kommunen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ und die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Erlässt die gemeinsame kommunale Anstalt eine Satzung, so hat sie diese **für das Gebiet jedes Trägers der Anstalt** nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Satzungen der Träger gelten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die die Aufgabe übernehmende Kommune, kommunale Anstalt oder gemeinsame kommunale Anstalt hat die Satzungen und Verordnungen, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe erlässt, nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Rechtsvorschriften der Kommunen gelten, die die Aufgaben übertragen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 108 Abs. 1 Satz 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 136 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 108 Abs. 3 NGO“ durch die Verweisung „§ 136 Abs. 3 NKomVG“ ersetzt.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die die Aufgabe übernehmende Kommune, kommunale Anstalt oder gemeinsame kommunale Anstalt hat die Satzungen und Verordnungen, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe erlässt, nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Rechtsvorschriften der Kommunen gelten, die die Aufgaben übertragen **haben**.“

6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NKomVG werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer beteiligten Kommune wahrgenommen. ²§ 9 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 3 bis 7 NKomVG ist entsprechend anzuwenden. ³Das Nähere bestimmt die Verbandsordnung.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Das Hauptorgan“ durch die Worte „Die Vertretung“ und die Worte „eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten“ durch die Worte „eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „das Hauptorgan“ durch die Worte „die Vertretung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „dem jeweiligen Hauptorgan“ durch die Worte „der jeweiligen Vertretung“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Diese müssen für die Vertretung der Kommune wählbar sein.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*b) _____ Absatz 6 Satz 1 **erhält folgende Fassung:**

„¹Die Kommunen haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.“

8. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

9. § 12 wird wie folgt geändert:
9. *unverändert*
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 2 NGO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 2 NKomVG)“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „§ 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ und die Verweisung „§ 111 Abs. 1 Satz 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ ersetzt.
10. § 13 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
10. *unverändert*
- „6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
11. *unverändert*
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 2 NGO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 2 NKomVG)“ und die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
12. *unverändert*
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kommunen“ und das Wort „Gemeindewirtschaft“ durch das Wort „Kommunalwirtschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 108 Abs. 4 NGO“ durch die Verweisung „§ 136 Abs. 4 NKomVG“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

13. § 17 wird wie folgt geändert:

13. *unverändert*

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „für die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden geltenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt zu machen“ durch die Worte „Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Rechtsvorschriften der Kommunen gelten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig, wenn die Verbandsaufgaben nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes von den Kommunen in dieser Rechtsform erfüllt werden könnten.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

14. *unverändert*

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf die Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers finden die §§ 80 bis 84 NKomVG keine Anwendung. ²Das Gleiche gilt für § 109 NKomVG, wenn eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 15 Abs. 1 Satz 3 nicht erfolgt ist.“

15. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

15. *unverändert*

„(1) Die §§ 170 und 172 bis 176 NKomVG gelten entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

16. Die §§ 22 bis 25 werden gestrichen.

16. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Das Niedersächsische Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Räten und Kreistagen (Vertretungen)“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedes“ der Klammerzusatz „(§ 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -)“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Sätze 1 bis 3“ wird durch die Verweisung „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden das Semikolon und die Worte „bei der erstmaligen Bildung der Verbandsversammlung trifft diese Feststellung der Oberstadtdirektor oder die Oberstadtdirektorin der Stadt Braunschweig“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde- und Kreiswahlen“ durch die Worte „Wahlen zu den Vertretungen der Verbandsglieder“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die §§ 49, 51 bis 57 und 60 NKomVG gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Das ____ Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Oberbürgermeisterinnen, Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte“ durch die Worte „Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten“ ersetzt.
4. In § 7 Satz 3 wird die Verweisung „§ 81 Abs. 3 und 4 NGO“ durch die Verweisung „§ 109 NKomVG“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

3. *unverändert*4. _____ § 7 Satz 3 **erhält folgende Fassung:****„³Im Übrigen gilt § 109 NKomVG entsprechend.“**5. *unverändert*

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes

Artikel 3
unverändert

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Abs. 1 wird die Verweisung „§ 149 Abs. 6 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 8 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 4

Änderung des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes

Das Lüchow-Dannenberg-Gesetz vom 23. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Hat der Rat einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) oder der Samtgemeinde Elbtalaue nach § 106 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben zu beschränken, so kann die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Sinne des § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG im Einvernehmen mit der jeweiligen Samtgemeinde außer dem Leitungspersonal auch jeder anderen Beamtin oder jedem anderen Beamten der Samtgemeinde mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste übertragen werden, die oder der mit der dem Erwerb der Befähigung zugrunde liegenden Qualifikation vertiefte Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts erworben hat. ²Satz 1 ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden.“
 - c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 76 Abs. 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 111 Abs. 3 NKomVG“ ersetzt.

2. Die §§ 3, 4, 6 und 7 werden gestrichen.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Kostenfreiheit

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die durch dieses Gesetz erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.“

4. § 9 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes

Das Lüchow-Dannenberg-Gesetz vom 23. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „Absätzen 2 bis 7“ durch die Verweisung „Absätzen 6 und 7“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
 - c) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 22 NGO“ durch die Verweisung „§ 30 NKomVG“ ersetzt.
6. § 11 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Wahl der Abgeordneten der Vertretungen, für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen sowie für die Direktwahlen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ und die Worte „den Kommunalverfassungsgesetzen“ durch die Worte „dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordnete“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden **die Verweisung „§ 9 Satz 1“ gestrichen** und die Verweisung „Absätzen 2 bis 7“ durch die Verweisung „Absätzen 6 und 7“ ersetzt.
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*
6. *unverändert*

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

c) In Absatz 5 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Direktwahlen sind die Wahl und die Abwahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „zur“ durch die Worte „der Mitglieder der“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ein-

3. *unverändert*

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

wohnervertretungen gilt Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.“

- | | |
|--|------------------------|
| 5. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt. | 5. <i>unverändert</i> |
| 6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordnete“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 und der anschließenden Tabelle werden jeweils die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt. | 6. <i>unverändert</i> |
| 7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 wird jeweils das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt. | 7. <i>unverändert</i> |
| 8. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt. | 8. <i>unverändert</i> |
| 9. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt. | 9. <i>unverändert</i> |
| 10. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt. | 10. <i>unverändert</i> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|--|---|
| <p>11. In § 24 Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „zum“ durch die Worte „der Abgeordneten im“ ersetzt.</p> <p>12. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Vertreterin oder Vertreter“ durch die Worte „Abgeordnete oder Abgeordneter“ ersetzt.</p> <p>13. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p style="margin-left: 40px;">„³Ist die Wahl der Abgeordneten in der Vertretung insgesamt für ungültig erklärt worden, so bestimmt der Hauptausschuss den Tag der Wiederholungswahl.“</p> <p style="margin-left: 20px;">b) In Absatz 5 werden die Worte „der Kommunalverfassungsgesetze“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.</p> <p>14. § 43 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p style="margin-left: 40px;">„³Den Tag der Neuwahl bestimmt der Hauptausschuss.“</p> <p style="margin-left: 20px;">b) In Absatz 3 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 74 a Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Verweisung „§ 101 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 74 a Abs. 1 NGO“ durch die Verweisung „§ 101 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.</p> <p>15. In § 43 a Satz 1 werden die Worte „zum neuen Samtgemeinderat“ durch die Worte „der Ratsfrauen und Ratsherren des neuen Samtgemeinderates“ ersetzt.</p> <p>16. Im Zweiten Teil werden in der Überschrift des Siebten Abschnitts die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.</p> | <p>11. In § 24 Abs. 1 Satz 8 werden die Worte „zum Samtgemeinderat“ durch die Worte „der Abgeordneten des Samtgemeinderates“ ersetzt.</p> <p>12. <i>unverändert</i></p> <p>13. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p style="margin-left: 40px;">„³Ist die Wahl der Abgeordneten ____ der Vertretung insgesamt für ungültig erklärt worden, so bestimmt der Hauptausschuss den Tag der Wiederholungswahl.“</p> <p style="margin-left: 20px;">b) <i>unverändert</i></p> <p>14. <i>unverändert</i></p> <p>15. <i>unverändert</i></p> <p>16. <i>unverändert</i></p> |
|--|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

17. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Vertreterin oder ein Vertreter“ durch die Worte „Abgeordnete oder ein Abgeordneter“ ersetzt.
18. § 45 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - b) Die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) oder dem Gesetz über die Region Hannover“ werden durch die Worte „dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
19. § 45 d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden Wahlen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordnete“ ersetzt.
20. § 45 i wird wie folgt geändert:
- a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Bei den nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden Wahlen“.
 - b) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 45 b Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 45 b Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
21. Im Dritten Teil erhält die Überschrift des Dritten Abschnitts folgende Fassung:

„Neue Direktwahl, Abwahl“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

22. § 45 o Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger über eine Abwahl muss innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung der Vertretung nach § 82 Abs. 2 NKomVG stattfinden.“

22. *unverändert*

23. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates, des Ortsrates und der Einwohnervertretung“.

23. *unverändert*

24. § 45 p erhält folgende Fassung:

„§ 45 p
Allgemeines

Für die Wahlen der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen gelten die Vorschriften des Zweiten Teils über die Gemeindewahl entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 45 q und 45 r dieses Gesetzes oder aus § 91 Abs. 2 und 4 NKomVG etwas anderes ergibt.“

24. *unverändert*

25. § 45 q wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates
und des Ortsrates“.

25. *unverändert*

b) In Absatz 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat und zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates und des Ortsrates“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat“ durch die Worte „für die Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Worte „zum Ortsrat“ durch die Worte „für die Wahl der Mitglieder des Ortsrates“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.
26. In § 45 r wird in der Überschrift das Wort „zur“ durch die Worte „der Mitglieder der“ ersetzt. 26. *unverändert*
27. § 49 a wird wie folgt geändert: 27. *unverändert*
- a) In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Vertreterin oder Vertreter“ durch die Worte „Abgeordnete oder Abgeordneter“ ersetzt.
28. § 50 wird wie folgt geändert: 28. *unverändert*
- a) In Absatz 1 werden die Worte „zu den Stadtbezirksräten oder den Ortsräten“ durch die Worte „der Mitglieder der Stadtbezirksräte oder der Ortsräte“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „zur“ durch die Worte „der Mitglieder der“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte „zu den“ durch die Worte „der Mitglieder der“ und die Worte „zur Einwohnervertretung“ durch die Worte „der Mitglieder der Einwohnervertretung“ ersetzt.
29. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zu“ durch die Worte „der Abgeordneten in“ ersetzt. 29. **wird gestrichen**
30. § 52 erhält folgende Fassung: 30. *unverändert*
- „§ 52
Maßgebende Einwohnerzahl
- Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt für das Wahlgebiet diejenige Einwohnerzahl, die nach § 177 NKomVG für die Zahl der Abgeordneten maßgebend ist.“
31. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 31. *unverändert*
- a) In Nummer 11 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates, des Ortsrates und der Einwohnervertretung.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Artikel 6

unverändert

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Landeswaldgesetzes“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung“ ersetzt.
3. Die §§ 38 bis 41 werden gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Artikel 7

unverändert

In § 100 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), wird die Verweisung „§ 16 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 8
Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Artikel 8
unverändert

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 113 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 141 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 113 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 141 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 41 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Artikel 9
Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Artikel 9
unverändert

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Abs. 8 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.
2. § 127 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 10
Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Artikel 10
unverändert

§ 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), erhält folgende Fassung:

„¹Die Aufgaben der unteren Deichbehörden nehmen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte wahr. ²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Artikel 11
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Artikel 11
unverändert

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 10 Abs. 2 bis 5 NKomVG gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 10 Abs. 2 bis 5 NKomVG gilt entsprechend.“

Artikel 12
Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Artikel 12
unverändert

In § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

die Verweisung „§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Raumordnung und Landesplanung

Artikel 13
unverändert

In § 24 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Artikel 14
unverändert

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 129 Abs. 1 und die §§ 130 bis 132 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ gestrichen und nach dem Wort „ausgeschlossen“ der Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ eingefügt.

Artikel 15
Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Artikel 15
unverändert

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
3. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
4. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
5. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Ge-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

meindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

6. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

7. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

8. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

9. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Wald und die Landschaftsordnung

Artikel 16
unverändert

In § 43 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (Nds. GVBl. S. 112), werden die Verweisungen „nach § 11 Abs. 1 Satz 1“ und „nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ gestrichen und nach dem Wort „ausgeschlossen“ der Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Artikel 17
unverändert

§ 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 513), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tierseuchengesetz

Artikel 18

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.

1. *unverändert*

2. § 9 wird wie folgt geändert:

2. *unverändert*

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Geschäftsführer ist nicht verpflichtet, sich zur Wiederwahl zu stellen.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 10 angefügt:

„⁵Der Geschäftsführer kann auf Antrag vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden. ⁶Der Antrag ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen. ⁷Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. ⁸Eine Aussprache findet nicht statt. ⁹Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ¹⁰Der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem seine Abberufung beschlossen wird, aus seinem Amt aus.“

3 § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

3. § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die §§ 174 und 175 NKomVG gelten entsprechend.“

„³Die §§ 174 und 175 **des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** gelten entsprechend.“

Artikel 19
Änderung des Reallastengesetzes

Artikel 19
unverändert

In § 1 Abs. 3 des Reallastengesetzes vom 17. Mai 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1972 (Nds. GVBl. S. 387), wird die Verweisung „§ 87 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Ver-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

weisung „§ 134 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 106 Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden“.
2. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Mitgliedern der Vertretungskörperschaft“ durch die Worte „Abgeordneten der Vertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Mitglieder der Vertretungskörperschaft“ durch die Worte „Abgeordnete der Vertretung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
3. § 194 wird gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes

Das Niedersächsische Sparkassengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Mitglieder der Vertretungskörperschaft“ durch die Worte „Abgeordneten der Vertretung“ ersetzt.
 - b) *unverändert*
3. *unverändert*

Artikel 21

Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes

Das Niedersächsische Sparkassengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 **Satz 2** werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 51 Abs. 2, 5 und 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 71 Abs. 2, 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Niedersächsischen
Finanzverteilungsgesetzes

In § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59), wird die Verweisung „§ 137 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 79 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Verweisung „§ 177 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- c) *unverändert*
- d) **wird gestrichen**

Artikel 22

unverändert

Artikel 22/1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich

§ 24 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2011 (Nds. GVBl. S. 292), erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**„§ 24
Übergangsvorschriften**

¹Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2011 durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2011 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2011 zu berücksichtigen. ²Die sich aus der Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2011 durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2011 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen in 2011 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2012 hinzugerechnet.“

Artikel 23
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Artikel 23
unverändert

In § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), werden die Worte „der Niedersächsischen Landkreisordnung oder der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 24
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Artikel 24
unverändert

In § 2 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 25
Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Artikel 25
unverändert

§ 63 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

2. In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 2 und § 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Artikel 26
unverändert

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf gemeinsame kommunale Anstalten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 finden die Vorschriften des Zweiten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und die hierin in Bezug genommenen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), mit Ausnahme von § 136 Abs. 1 NKomVG und § 144 NKomVG, entsprechende Anwendung.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 172 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend.“

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit

Artikel 27
unverändert

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Gemeinden, Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Nummern 3 und 27 bis 29 gestrichen.

Artikel 28

Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

Das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen. ²Die Verkündung erfolgt in einem von der Kommune herausgegebenen amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder im Internet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ³Verkündungen einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Samtgemeinde können auch in dem amtlichen Verkündungsblatt erfolgen, das der Landkreis, dem die Gemeinde oder die Samtgemeinde angehört, herausgibt. ⁴Satz 3 gilt für regionsangehörige Gemeinden entsprechend. ⁵Die Form der Verkündung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.“
 - bb) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 durch den folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„³In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.“
 - b) § 59 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

Artikel 28

Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

Das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen. ²Die Verkündung erfolgt **nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung** in einem von der Kommune herausgegebenen amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder im Internet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ³Verkündungen einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Samtgemeinde können auch in dem amtlichen Verkündungsblatt erfolgen, das der Landkreis, dem die Gemeinde oder die Samtgemeinde angehört, herausgibt. ⁴_____ ⁵_____ *(jetzt in Satz 2 enthalten)*“
 - bb) *unverändert*
 - b) § 59 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(4) Wird die Vertretung nach dem Beginn der neuen Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung einberufen, so wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Verhinderungsfall bei dieser Einberufung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden der Vertretung vertreten.“

bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- c) In § 75 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Verweisung „Satz 1“ die Worte „und für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden“ eingefügt.
- d) In § 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- e) In § 105 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „des Absatzes 2“ durch die Verweisung „des § 104 Satz 1“ ersetzt.
- f) In § 148 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10“ durch die Verweisung „§ 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11“ ersetzt.

2. Dem Artikel 5 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die Vertretung nach dem 31. Oktober 2011 zu ihrer ersten Sitzung der am 1. November 2011 beginnenden Wahlperiode einberufen, so wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Verhinderungsfall bei dieser Einberufung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die älteste oder den ältesten der bisherigen ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter vertreten.“

„(4) ¹Wird die Vertretung nach dem Beginn der neuen Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung einberufen, so wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte _____ bei dieser Einberufung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden der Vertretung vertreten. ²**Absatz 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.**“

bb) *unverändert*

b/1) § 61 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²**Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet; dieses zieht in den Fällen des § 67 Satz 6 auch das Los.**“

c) *unverändert*

d) *unverändert*

e) *unverändert*

f) *unverändert*

2. Dem Artikel 5 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Wird die Vertretung nach dem 31. Oktober 2011 zu ihrer ersten Sitzung der am 1. November 2011 beginnenden Wahlperiode einberufen, so wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte _____ bei dieser Einberufung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die älteste oder den ältesten der bisherigen ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter vertreten. ²**Artikel 1 § 59 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. In Artikel 6 Abs. 4 wird nach der Angabe „Artikel 5“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

3. *unverändert*

Artikel 29
Neubekanntmachung

Artikel 29
unverändert

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der ab 1. November 2011 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 30
Inkrafttreten

Artikel 30
unverändert

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 28 Nr. 3 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.